

- 3) in Abteilung 3 vor „Phenacetin“:  
 „Paraphenyldiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen“;  
 4) in Abteilung 3 hinter „Salzsäure“ und hinter „Schwefelsäure“:  
 „arsenfrei“)  
 und am Schlusse der Abteilung 3 folgende Anmerkung:

\*) Anmerkung: „Siehe Anmerkung zu Abteilung 1“.

Die Änderungen unter Ziff. 1 und 4 treten am 1. Juli 1906, diejenigen unter Ziff. 2 und 3 am 1. März 1906 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Februar 1906.

Fischer.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,  
 betreffend die Beförderung und das Anlassen ausländischer Brieftauben im Bereich der Festung Ulm.**  
 Vom 21. Februar 1906.

Auf Grund des Art. I Unterartikel 7 c des Gesetzes vom 4. Juli 1898, betreffend die Abänderung des Polizeistrafrechts (Reg.Bl. S. 149), wird unter Aufhebung der Verfügung des Ministeriums des Innern in dem in der Überschrift bezeichneten Betreff vom 8. Dezember 1898 (Reg.Bl. S. 309) nachstehendes verfügt:

Die Beförderung und das Anlassen ausländischer Brieftauben im Bereich der Festung Ulm linken Donauufers ist verboten. Die Einführung solcher Brieftauben für Zwecke der Züchtung kann jedoch von dem zuständigen Oberamt gestattet werden.

Als ausländische Brieftauben gelten die in außerdeutschen Schlägen heimischen Brieftauben.

Der Festungsbereich umfaßt die Gemeinde- beziehungsweise Gesamtgemeindebezirke Ulm, Wiblingen, Grimmelfingen, Ermingen, Ehrenstein, Nürtingen, Lehr und Jungingen.

Stuttgart, den 21. Februar 1906.

Fischer.